Absender:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

An das

Landesamt für Besoldung und

Versorgung des Landes NRW

40192 Düsseldorf

**Geltendmachung amtsangemessener Besoldung**

**Personal-Nr.: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine gegenwärtigen Bezüge in der Besoldungsgruppe A …… entsprechen nicht dem Grundsatz amtsangemessener Alimentation gemäß Art. 33 Abs.5 GG.

Ich beantrage daher, eine nachträgliche Anpassung meiner Besoldung vorzunehmen und lege unter Verweis auf den Amtsermittlungsgrundsatz nach § 86 Abs. 1 VwGO

**Widerspruch**

gegen meine mir gewährte – verfassungswidrige – Besoldung **unter allen denkbaren rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten ein.**

**Begründung**:

Die gegenwärtige Höhe der Besoldung im Land NRW in meiner Besoldungsgruppe entspricht auch unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 (welches eine lineare Anpassung der Besoldung und Versorgung erst zum 01.12.2022 zur Folge hatte), dem Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung und dem Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften insgesamt weiterhin nicht dem Grundsatz amtsangemessener Alimentation. Danach hat der Dienstherr die Beamtinnen und Beamten sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach dem Dienstrang, nach der mit dem jeweiligen Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren.

Ich bitte daher -unter Hinweis auf den Amtsermittlungsgrundsatz- um Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Verfassungsgemäßheit meiner Alimentation hinsichtlich aller Besoldungsbestandteile unter allen denkbaren Gesichtspunkten und unter Einbeziehung sämtlicher rechtlicher Erwägungen.

Die folgenden Ausführungen stellen keinesfalls eine Eingrenzung meines Widerspruchs auf die angesprochenen Problemfelder dar, sondern können als Ansatzpunkt für weitergehende Prüfungen verstanden werden:

Die Besoldung und Versorgung wurde seit dem Jahr 2003/2004 deutlich abgesenkt: Das Urlaubsgeld wurde abgeschafft und die Sonderzuwendung herabgesetzt. Die Nettobezüge sind spürbar hinter der Preisentwicklung zurückgeblieben. Diese Problematik hat sich in der letzten Zeit durch die steigende Inflation noch deutlich verschärft.

Zwischenzeitlich hat das Bundesverwaltungsgericht am 30.10.2018 mit zwei Beschlüssen –2 C 32.17 und 2 C 34.17- entschieden, dass die Besoldung der Beamt\*innen des Landes Niedersachsen in den Besoldungsgruppen A 8 und A 11 in den Jahren 2005 bis 2012 und 2014 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war und das das Gleiche für die Besoldung der Beamt\*innen in den Besoldungsgruppen A 9 und A 12 in den Jahren 2014 bis 2016 gilt und hat dies dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Zur Begründung hat das Bundesverwaltungsgericht auf das Abstandsgebot hingewiesen, welches hier nicht gewahrt war. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 23.05.2017 -2 BvR 883/14 und 2 BvR 905/14- untersagt das Abstandsgebot dem Besoldungsgesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen.

Auch für das Land Berlin hat das BVerfG mit Entscheidung vom 4.5.2020 – 2 BvL 4/18 – festgestellt, dass die Richterbesoldung im Land Berlin in den verfahrensgegenständlichen Jahren insgesamt verfassungswidrig zu niedrig bemessen war. Gleichzeitig konkretisiert das Bundesverfassungsgericht seine Grundsatzentscheidung zur Frage der Amtsangemessenheit aus dem Jahre 2015. U.a. stellt es noch einmal klar, dass das Mindestabstandgebot der Besoldung zur Grundsicherung einen eigenständigen aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Grundsatz darstellt. Werde der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand einer Besoldungsgruppe zur Grundsicherung von Arbeitssuchenden von 15 % nicht eingehalten, liege allein schon darin eine Verletzung des Alimentationsprinzips. Außerdem stellt der Senat klar, dass ein Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot in der untersten Besoldungsgruppe ein Indiz für eine unzureichende verfassungsrechtliche Ausgestaltung auch der nachfolgenden höheren Besoldungsgruppen ist.

In der Folge hat der NRW-Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022, dem Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung und dem Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften relativ umfassende Anpassungen im Besoldungssystem vorgenommen.

Diese Anpassungen begegnen aber weiterhin verfassungsrechtlichen Bedenken:  
  
Bei der Neuregelung des Familienzuschlags und der Systematik des regionalen Ergänzungszuschlags handelt es sich um eine rechtlich nicht zulässige Verknüpfung eines quasi Ortszuschlags mit dem Familienzuschlag bzw. dem regionalen Ergänzungszuschlag. Das Besoldungssystem ist insofern in sich nicht stimmig bzw. widerspruchsfrei und bereits aus diesem Grund rechtswidrig. Die Verknüpfung des Familien-/Ergänzungszuschlags und der Kinderzahl mit einer Ortskomponente wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn auch andere Beamt\*innen einen Ortszuschlag bekämen. Warum kinderlose oder ledige Beamt\*innen, die je nach Wohnort ebenfalls entsprechend erhöhte Mietkosten zu tragen haben, im Hinblick auf die dem Familienzuschlag zu Grunde liegende Ortskomponente anders behandelt werden als Beamt\*innen, die einen Familienzuschlag der Stufe 2 oder 3 erhalten, ist nicht nachvollziehbar. Die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten an verschiedenen Orten in NRW haben nichts mit dem Familienstand und der Kinderzahl zu tun, sondern allein mit dem Wohnort der Beamt\*innen. Insofern ist von einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung nach Art.3 Abs.1 GG auszugehen.

Auch die Neuregelung der Besoldungsgruppen A5 bis A10 durch Streichung der Erfahrungsstufen 1 und 2 rückwirkend zum 01.01.2022 begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die Regelung verstößt gleich in mehrfacher Hinsicht gegen Art.3 Abs.1 GG.

Beamt\*innen, die bereits die Erfahrungsstufen 1 und 2 regulär durchlaufen haben und sich nun in Stufe 3 oder höher befinden, werden ohne sachliche Rechtfertigung, insbesondere ohne weitere zeitliche, oder finanzielle Kompensation gegenüber neu eingestellten oder übergeleiteten Beamt\*innen, schlechter gestellt. Die übergeleiteten Beamt\*innen werden wiederum bzgl. der neu eingestellten Beamt\*innen ohne Rechtfertigung schlechter gestellt.   
Zudem existiert keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für die Besserstellung der Besoldungsgruppen A5 bis A10 gegenüber den Besoldungsgruppen ab A11 in zeitlicher Hinsicht. Diese müssen die Erfahrungsstufen weiterhin regulär durchlaufen. Die Verpflichtung der Einhaltung des Abstandgebots zur Grundsicherung betrifft aber alle Besoldungsgruppen. Insofern hätten auch die höheren Besoldungsgruppen entsprechend angepasst werden müssen.

Hinzu kommen die weiterhin hohe Inflation und die deutlich hierhinter zurückbleibende Entwicklung der Besoldungs- und Versorgung um lediglich 2,8 % ab Dezember 2022. Auch hieraus ergeben sich erhebliche Zweifel an der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Prüfparameter.

**Ich erkläre mich mit dem Aussetzen des Verfahrens bis zum Abschluss von Parallelverfahren einverstanden, soweit Sie auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichten**

**Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Einganges und der Erklärung, dass mein Antrag und Widerspruch ruhend gestellt werden und auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird.**

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_